

Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht unterworfen werden können. Sollen dieselben, wie die Bürgerschaft zur Beseitigung dieses Bedenkens beantragt, der angrenzenden oder zunächstgelegenen Kulturart und Klasse landwirthschaftlich benutzter Grundstücke gleichgeschätzt werden, so würde ein völlig willkürlicher, durch die Benutzungsart der fraglichen Plätze nicht gerechtfertigter Schätzungsmaßstab auf dieselben angewandt und würde ferner in Folge der Lage dieser Plätze in der Regel überall nicht zu bestimmen sein, welches der vielen in größerer oder geringerer Entfernung von den Plätzen belegenen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke bei der Schätzung zum Maßstabe gewählt werden solle. Auch ist mit dem Princip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar, daß, was der Antrag der Bürgerschaft zur Folge haben würde, der zufällige, für die Steuerfähigkeit bedeutungslose Umstand, ob der Platz unbebaut, bezw. nur mit hölzernen offenen Schuppen bebaut oder mit dichten hölzernen oder in Fachwerk oder massiv gebauten kleinen Schuppen besetzt ist, dafür maßgebend sein soll, ob die fraglichen Plätze der Gebäudesteuer oder der Grundsteuer unterliegen. Dem Allem kommt hinzu, daß die von der Bürgerschaft beantragte ausnahmsweise Besteuerung eines Theils der Lagerplätze nur einen verhältnißmäßig sehr kleinen Theil der im Staatsgebiet vorhandenen, sei es unbebauten, mit offenen hölzernen Schuppen, mit dichten Schuppen oder mit sonstigen Baulichkeiten bebauten Lagerplätze betrifft. Denn nach den vom Katasteramt gemachten Ermittlungen ist anzunehmen, daß zur Zeit im ganzen Staatsgebiet nur etwa zwölf unbebaute Arbeits- und Lagerplätze, für die jetzige Grundsteuer abgeschätzt zu einer Gesamtsumme von M. 163 300, und nur etwa zehn mit hölzernen offenen Schuppen besetzte Arbeits- und Lagerplätze, für die jetzige Grundsteuer abgeschätzt zu einer Gesamtsumme von M. 253 150, vorhanden sind.

Die Schienenwege der Eisenbahnen sind wie die Kunststraßen dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen. Die für die Befreiung der Kunststraßen von der Grundsteuer sprechenden Gründe können auch zu Gunsten der Eisenbahnen geltend gemacht werden. Ueberdies ist die Abschätzung der Bahnkörper nach Maßgabe der Kulturart und Klasse der angrenzenden Ländereien thatsächlich kaum ausführbar, da in der Nähe der ausgedehnten Eisenbahndämme die Kulturarten und Tariffätze der angrenzenden Aecker und Ausschachtungen beinahe mit jeder Katasterparcele wechseln. Uebrigens ist das bei dieser Angelegenheit in Frage kommende finanzielle Interesse ein sehr unerhebliches.

Der Senat beantragt hiernach die §§ 2 und 6 des Gesetzentwurfes der Deputation und den § 4 der Anlage B des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Im Uebrigen stimmt der Senat den Anträgen der Bürgerschaft zu dem Gesetzentwurf nebst dessen Anlagen zu, sowie auch dem auf eine Revision der Verordnung vom 21. December 1846, die Versicherung gegen Brandschäden betreffend, gerichteten Antrage, hinsichtlich welcher Revision der Senat demnächst eine weitere Mittheilung der Bürgerschaft zugehen lassen wird.

Berichtigung. Auf pag. 379 zum Beschlusse der Bürgerschaft vom 3., 6. und 10. Juli, betreffend die Schätzung der Grundstücke, ist in Zeile 20 von unten, hinter den Worten „Zu § 8“ einzuschalten: „sowie zu § 9“. In Zeile 11 von unten muß es statt „§ 3“ heißen: „§ 2“. In Zeile 9 von unten ist den Worten „Schäfer bei“. hinzuzufügen: „Im Uebrigen lehnt sie den Antrag des Senats zu diesem Paragraphen ab“.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der Wahl eines Mitgliedes des Senats

am 31. August 1878.

Zum Zwecke der Erwählung eines Mitgliedes des Senats an die Stelle des am 20. d. Mts verstorbenen Herrn Senator Dr. Johann Heinrich Wilhelm Smidt hatte sich heute um 10 Uhr Vormittags der Senat einerseits und die

Bürgerchaft andererseits in den oberen Räumen der alten Börse versammelt und ließ der Senat der Bürgerchaft die nachstehende schriftliche Mittheilung zugehen:

Durch das am 20. August d. J. erfolgte Ableben des Herrn Senator Dr. **Johann Heinrich Wilhelm Smidt** wird die Erwählung eines rechtsgelehrten Senatsmitgliedes erforderlich, zu deren Vornahme die heutige Versammlung des Senats und der Bürgerchaft anberaumt ist.

Der Senat fordert die Bürgerchaft auf, zur Ermittlung ihrer Wahlmänner und der von ihr vorzuschlagenden Candidaten zu schreiben und ihm das Ergebniß mitzutheilen.

(gez.) Dr. **Jocke**, Secr.

Zugleich nahm der Senat die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden fünf Wahlmänner vor und fiel die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit auf die Herren Bürgermeister **Gildemeister**, Senator **Mohr**, Senator **Grave**, Senator **Lürman** und Senator **Lülmann**.

Gleichzeitig schritt die Bürgerchaft nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes, den Senat betreffend, zur Ausmittelung der von ihr vorzuschlagenden Candidaten für die erledigte Stelle und der fünf von ihr zu ernennenden Wahlmänner. Gegen 11 Uhr ward das Ergebniß dieser Wahlen dem Senate mittelst der nachstehenden Erklärung schriftlich zur Anzeige gebracht:

Die Bürgerchaft hat behufs verfassungsmäßiger Neuwahl eines Mitgliedes des Senats an Stelle des verstorbenen Herrn Senator Dr. **Johann Heinrich Wilhelm Smidt** erwählt

zu Candidaten die Herren 1. Dr. **Karl Barkhausen**,

2. Dr. jur. **Behnke**,

3. Notar Dr. **Delrichs**,

4. Dr. jur. **Schrader**,

5. Amtmann **Schulz**;

zu Wahlmännern die Herren 1. **J. F. Dubbers**,

2. **Nic. Jacobi**,

3. **C. H. Noltenius**,

4. **Chr. Papendieck**,

5. Notar **Tebelmann**.

Bremen, den 31. August 1878.

Namens der Bürgerchaft.

Der Vicepräsident.

(gez.) **Mohr**.

Nach Entgegennahme dieser Mittheilung trat der Senat zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerchaft zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister **Pfeiffer**, verkündete der Bürgerchaft die Namen der fünf Wahlmänner des Senats und ließ derselben eine Abschrift des Verzeichnisses mittheilen.

Derselbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und nahm denselben den gesetzlich vorgeschriebenen Wahleid mit folgenden Worten ab:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Nachdem sich die Wahlmänner hierauf in das für sie bestimmte Zimmer verfügt hatten, erklärte der Herr Präsident des Senats die gemeinschaftliche Sitzung für geschlossen und begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück, während die Bürgerchaft von ihrem Herrn Präsidenten auf kurze Zeit entlassen ward.

Gegen 12 Uhr erschienen die Wahlmänner, nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten

durch ihren Vorsitz, Herrn Bürgermeister Gildemeister, die folgende von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner haben aus den von der Bürgerschaft bezeichneten Candidaten folgende drei Staatsbürger für die Besetzung der erledigten Stelle eines Senators auserwählt: die Herren

1. Dr. Karl Barkhausen,
2. Dr. jur. Schrader,
3. Amtmann Schulz,

was sie hiermit bezeugen.

Bremen, den 31. August 1878.

(gez.) Gildemeister.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Grave.

(gez.) Pirman.

(gez.) C. Lümann.

(gez.) Chr. Papendieck.

(gez.) N. Jacobi.

(gez.) Aug. Tebelmann.

(gez.) Frik Dubbers.

(gez.) C. H. Noltenius.

Vorstehendes Wahlprotokoll ward sofort dem Herrn Präsidenten der Bürgerschaft in beglaubigter Abschrift mit folgender Mittheilung zugesandt:

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß nach dem abschriftlich beiliegenden Protokolle die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner die folgenden drei Staatsbürger für die Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht haben:

- 1) Herrn Obergerichtsanwalt Dr. Karl Barkhausen,
- 2) " " Dr. Schrader,
- 3) " Amtmann Schulz.

Bremen, den 31. August 1878.

(gez.) Dr. Focke, Secr.

Nachdem die Bürgerschaft um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr wieder zusammengetreten war, schritt dieselbe zu der definitiven Wahl und erwählte in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit Herrn Amtmann Friedrich August Schulz zum Mitgliede des Senats.

Gegen 12 $\frac{3}{4}$ Uhr erschienen die fünf bürgerchaftlichen Wahlmänner als Deputirte der Bürgerschaft vor dem Senate und zeigten demselben dieses Ergebniß der Wahl unter Ueberreichung des folgenden Documents an:

Die Bürgerschaft hat von den drei Seitens der Wahlmänner in Vorschlag gebrachten Staatsbürgern

Herrn Amtmann Schulz

zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bremen, den 31. August 1878.

Namens der Bürgerschaft.

Der Vicepräsident.

(gez.) Mohr.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort den auf einer Urlaubsreise begriffenen Erwählten telegraphisch von der auf ihn gefallen Wahl benachrichtigen.